

Satzung

Stadtverband Velberter Chöre e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Stadtverband Velberter Chöre e.V.

Er hat seinen Sitz in Velbert und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 15512 eingetragen.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist es, die Arbeit der ihm angeschlossenen Chöre auf breiter Basis abzustimmen und zu fördern.

Aufgabe des Vereins ist es, durch Werbung und Ansporn die Jugend für das Lied zu begeistern und einen entsprechenden Chor zu unterstützen. Als vornehmste Aufgabe betrachtet es der Stadtverband, die Pflege des Chorgesangs als Kulturgut zu fördern und dieses der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral – er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitgliedschöre sind in ihren eigenen Satzungen und Verwaltungen nicht eingeschränkt. Sie genießen alle Vorteile, die sich aus der Arbeit des Stadtverbands ergeben.

§3

Mitglieder des Stadtverbands

Mitglieder des Vereins können Chöre sein, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Velbert haben, sich zu den Zielen des Vereins bekennen und nachweislich von keiner anderen Institution, Organisation oder durch professionelles Auftreten gefördert werden. Das gilt nicht für Kinder- und Jugendchöre. Ein solches Bekenntnis ist von jedem angeschlossenen Chor abzugeben und jedem Neuantrag beizufügen.

Die Mitgliedschöre verpflichten sich, die Ziele des Stadtverbands zu fördern, dessen gemeinsame Beschlüsse anzuerkennen, durchzuführen und das gemeinsame Kulturgut durch Wort und Tat zu bezeugen.

Neuaufnahmen können nach schriftlicher Antragstellung und nach zweijähriger Wartezeit erfolgen, sofern der Antragsteller als kulturfördernd vom Stadtverband anerkannt wird. Die Wartezeit kann durch einen Beschluss der Stadtverbandsversammlung verkürzt werden. Eine Neuaufnahme kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Stadtverbandsversammlung erfolgen.

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Stadtverband kann mit halbjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch 2/3 Mehrheit der Stadtverbandsversammlung erfolgen und nur unter der Voraussetzung, dass erhebliche Anlässe gegeben sind, die das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder beeinträchtigen.

§5

Organe des Stadtverbands

Organe des Vereins sind:

- a) die Stadtverbandsversammlung
- b) der Vorstand

§6

Die Stadtverbandsversammlung

Die ordentliche Stadtverbandsversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, einberufen.

Zu dieser Versammlung delegieren die Chöre je zwei stimmberechtigte, aktive Mitglieder; eines davon sollte der/die 1. Vorsitzende/Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in sein.

In Fusion auftretende Chöre werden als ein Chor angesehen.

Eine Stadtverbandsversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen Vertreter*in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme derer, für die in der Satzung eine abweichende Stimmenmehrheit gefordert wird, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Stadtverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie gibt dem Vorstand die nötigen Richtlinien und Weisungen
- b) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte über Tätigkeiten und Initiativen des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer*innen

- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- f) Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Verteilungsschlüssels für die jährliche Zuwendung der Stadt Velbert für Konzerte und an die Mitgliedschöre. Sie ist über deren Verwendung der Stadt Velbert verantwortlich
- g) Die Kontrolle darüber, dass sich die Mitglieder zu den Aufgaben und Zielen des Stadtverbands bekennen und gewillt sind, entsprechende Mitarbeit zu leisten
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Geschäftsführer*in
- c) dem/der Kassenwart*in
- d) dem/der Schriftführer*in
- e) dem Beirat, der mit höchstens 3 Mitgliedern besetzt ist.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in und dem/der Kassenwart*in.

Die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Alleinvertretung setzt die vorherige Absprache mit den beiden Kolleg*innen des geschäftsführenden Vorstandes voraus.

Der Vorstand arbeitet nach den Richtlinien der Stadtverbandsversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbands und ist der Stadtverbandsversammlung für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom/von der Schriftführer*in zu unterschreiben.

Der Vorstand ist für alle organisatorischen Angelegenheiten innerhalb des Stadtverbands zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe, das Wirken der im Stadtverband zusammengeschlossenen Chöre untereinander zu fördern und gleich zu behandeln.

Die Vorstandsmitglieder können auf Anfrage an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Mitgliedschöre teilnehmen.

Die vom Vorstand und Beirat zu leistende Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

§8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9
Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Stadtverbandsversammlung beschlossen werden. Kommt in der Versammlung keine 3/4 Mehrheit zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, bei der dann die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 10
Auflösung des Stadtverbands

Für die Auflösung des Stadtverbands ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Stadtverbandsversammlung erforderlich. Bei Auflösung sind alle noch nicht satzungsgemäß verwendeten, jedoch bereits treuhänderisch überwiesenen Gelder der Stadt Velbert an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Stadtverbandsversammlung am 04. Dezember 2007 beschlossen und mit Beschluss der Stadtverbandsversammlungen vom 22. April 2008, 27. April 2015 und 24. April 2023 geändert.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.